

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 377/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts mit einem am 3. August 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten von demselben Tage Beschwerde eingelegt und mit einem weiteren Schriftsatz vom 28. August 2006 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 18. Oktober 2006 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 3 Mit dem am 18. September 2006 beim BSG eingegangenen Schriftsatz von demselben Tage hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen. Der Kläger ist hiervon mit Schreiben des BSG vom 19. September 2006 unterrichtet worden.
- 4 Die Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie - mangels Vertretung des Klägers durch andere Prozessbevollmächtigte - nicht innerhalb der verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 5 Zwar hat der Kläger mit einem von ihm selbst unterzeichneten, am 18. Oktober 2006 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 15. Oktober 2006 eine weitere Verlängerung der Begründungsfrist beantragt. Diesem Antrag konnte schon deshalb nicht entsprochen werden, weil die Beschwerdebegründungsfrist nur einmal bis zu einem Monat verlängert werden kann (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG), was mit Verfügung des Vorsitzenden vom 30. August 2006 bereits geschehen ist; es bedarf daher keines Eingehens darauf, dass der Kläger den Verlängerungsantrag wegen des vor dem BSG bestehenden Vertretungszwangs (§ 166 SGG) persönlich nicht wirksam stellen konnte (BSG SozR Nr 10 zu § 166 SGG).
- 6 Offen bleiben kann, ob der Kläger mit dem Hinweis in seinem Schreiben vom 15. Oktober 2006, er könne Vorschusskosten für einen Anwalt nicht aufbringen, möglicherweise einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung <ZPO>) stellen wollte. Denn er hat die hierzu nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO erforderliche Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach Niederlegung der Vertretung durch seinen bisherigen Bevollmächtigten am 18. September 2006 nicht innerhalb der am 18. Oktober 2006 endenden Beschwerdebegründungsfrist vorgelegt.



- 7 Überdies fehlte der mit der Beschwerde beabsichtigten Rechtsverfolgung - nach summarischer Überprüfung des Streitstoffes - auch die nach § 114 Satz 1 ZPO für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht, weil das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG normierten Revisionszulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung; Verfahrensfehler) nicht erkennbar ist, sodass nicht ersichtlich ist, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde ordnungsgemäß zu begründen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)